



Friedhofsatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

vom 01.09.2023

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetz – BestattG in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Juni 2023 die nachstehende Friedhofsatzung, zuletzt geändert am 03.11.2009, beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

§ 6 Säрге und Urnen

§ 7 Ausheben der Gräber

§ 8 Ruhezeit

§ 9 Umbettungen

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

§ 11 Reihengräber

§ 12 Wahlgräber

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften



ORSINGEN-NENZINGEN

- § 17 Genehmigungserfordernis
- § 18 Standsicherheit
- § 19 Unterhaltung
- § 20 Entfernung

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

VII. Benutzung der Leichenhalle

- § 23 Benutzung der Leichenhalle

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

- § 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung
- § 25 Ordnungswidrigkeiten

IX. Bestattungsgebühren

- § 26 Erhebungsgrundsatz
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Entstehung und Fälligkeit
- § 29 Verwaltungs- und Nutzungsgebühren
- § 30 Erstattung von Nutzungsgebühren
- § 31 Umsatzsteuerpflicht

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Inkrafttreten

XI. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab oder ein Urnenwahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) Bestattungsgebiet des Friedhofs Orsingen; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Orsingen begrenzt wird.
- b) Bestattungsgebiet des Friedhofs Nenzingen; er umfasst das Gebiet, das durch den Ortsteil Nenzingen begrenzt wird sowie den Weiler Braunenbergr.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der Tageszeit betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den



ORSINGEN-NENZINGEN

- Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzu-melden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte oder Ur-nenwahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

§ 6 Säрге und Urnen

(1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zu-stimmung der Gemeinde einzuholen.

Säрге müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen und sollen nicht aus Tropenholz hergestellt sein.

(2) Urnen- und Überurnen müssen aus festem, unzerbrechlichem, jedoch im Erdreich sich völlig zersetzendem Material bestehen.

In folgenden Grabstätten dürfen nur Bio-Urnen und Bio-Überurnen, aus schnell vergänglichen pflanzlichen Stoffen beigesetzt werden:

- a) Urnenreihen-Rasengrabstätten
- b) Baumgrabstätten

Bio-Urnen können nicht umgebettet werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindes-tens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit von Aschen und bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebens-jahres verstorben sind beträgt jeweils 15 Jahre.



ORSINGEN-NENZINGEN

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber



ORSINGEN-NENZINGEN

2. Reihenrasengräber
3. Urnenreihengräber
4. Anonyme Urnengräber
5. Urnenbaumgräber
6. Wahlgräber
7. Urnenwahlgräber

(3) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen undurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) Eine Grabreservierung findet nicht statt.

(6) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengräber für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und Kindern, bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
3. Reihen-Rasengräber für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab
4. Urnenreihengräber
5. Anonyme Urnengräber
6. Urnenbaumgräber

Bei Reihenrasengräbern erfolgen die Bestattungen in einer Rasenfläche. Am Kopfe der Grabstätte befindet sich eine mit Trittplatten eingefasste Staudenfläche, in welcher ein stehendes Grabmal aufgestellt und eine Ablageplatte 40 x 40 cm die bündig mit den Trittplatten verlegt werden kann. Auf dieser Ablageplatte können Blumen und sonstiger Trauerschmuck abgelegt werden. Für die Errichtung des Grabmals hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Errichtung der Ablageplatte und die Pflege der Rasen- und Staudenfläche erfolgt durch die Gemeinde.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. In jedem Urnenreihengrab wird nur eine Asche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.



ORSINGEN-NENZINGEN

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher bekanntgegeben.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und an Urnenwahlgräbern auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Gräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über auf

1. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner
2. die Kinder
3. die Stiefkinder
4. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
5. die Eltern
6. die Geschwister
7. die Stiefgeschwister
8. die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben



ORSINGEN-NENZINGEN

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Gebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabsausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Nachfolger erfolgt im Regelfall nach dem Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vor einer notwendig werdenden Zubettung die Berechtigung der Ansprüche zu überprüfen. Sofern die Nutzungsrechtsurkunde vorgelegt wird und die entstehenden Kosten vom Antragsteller übernommen werden, wird die Zubettung vorgenommen. Schadenersatzansprüche gegenüber der Friedhofsverwaltung können daraus nicht hergeleitet werden.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

- a) Urnenreihengräber für 1 Urne
- b) Anonyme Urnengräber für 1 Urne

Anonyme Urnengräber werden der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Herstellung, Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Das Abstellen von Blumen und sonstigen Trauerspenden ist links und rechts des zentralen Gedenksteins möglich.

Urnenausgrabungen sind nicht zulässig.

- c) Urnenwahlgräber für bis zu 2 Urnen



ORSINGEN-NENZINGEN

d) Baumgräber für 1 Urne

Baumgrabstätten sind Urneneinzelgrabstätten in Gemeinschaftsanlagen. Herstellung, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes. In jede Urnenwahlgrabstätte kann nur eine Biourne beigesetzt werden.

Die Baumgrabfelder werden als Rasenflächen angelegt. Auf der Ablagefläche zwischen dem Baumstamm und den Grabtafeln können Blumen und sonstiger Trauerschmuck zum Gedenken abgestellt bzw. abgelegt werden. Die Anlage von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Als Gedenkzeichen werden beim Baumstamm Grabtafeln angebracht. Die Entscheidung über die Platzierung der Tafeln erfolgt durch die Gemeinde. Art und Ausgestaltung der Grabtafeln und der drauf angebrachten Namensschrifttafeln werden von der Gemeinde vorgegeben. Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf den Friedhöfen Orsingen und Nenzingen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften (§ 15) und mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) eingerichtet.

(2) Vor der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsatz

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamanlage entsprechen.

(2) Zur Sicherstellung der betriebstechnisch gebotenen Durchführung von Bestattungen dürfen folgende Grabmalgrößen, **je Grabstelle, nicht überschritten werden:**

a) Stehende Grabmale auf

(1) Reihengräbern für Erdbestattungen:

Grabsteine:	Höhe: 120 cm, Breite: 80 cm
Stelen:	Höhe: 140 cm, Breite: 30 cm



ORSINGEN-NENZINGEN

- (2) Rasenreihengräber für Erdbestattungen (nur stehende Grabmale im eingefassten Stell- und Ablagebereich):

Grabsteine:	Höhe: 90 cm, Breite: 50 cm, Stärke: 20 cm
Stelen:	Höhe: 110 cm, Breite: 30 cm, Stärke: 20 cm

- (3) Wahlgräber für Erdbestattungen:

Grabsteine:	Höhe: 120 cm, Breite: 90 cm je Grabstelle
Stelen:	Höhe: 140 cm, Breite: 40 cm je Grabstelle

- (4) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber:

Grabsteine:	Höhe: 80 cm, Breite: 60 cm
Stelen:	Höhe: 100 cm, Breite: 20 cm

b) Liegende Grabmale bzw. Grababdeckungen dürfen **max. 50 %** der Grabfläche bei Erdbestattungen bedecken.

Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern ist eine komplette Abdeckung möglich.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften sollen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. In diesen Grabfeldern müssen die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Leichtmetalle oder Edelstahl und bruchsicheres Glas verwendet werden.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen aus leicht brechbarem Glas, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(4) Auf Reihen-Rasengräbern für Erdbestattungen sind nur stehende Grabmale im eingefassten Stell- und Ablagebereich bis zu folgenden Größen zulässig:

Grabsteine:	Höhe: 90 cm, Breite: 50cm, Stärke: 20 cm
Stelen:	Höhe: 110 cm, Breite: 30 cm, Stärke: 20 cm

Beim Grabstein im eingefassten Bereich, welcher mit bodendeckenden Stauden bepflanzt ist, können Blumen und sonstiger Trauerschmuck abgelegt werden.

(5) Bei Baumgräbern und anonymen Urnengräbern sind keine Grabmale zugelassen. Bei den Baumgräbern befindet sich eine Namenstafel, auf der die Geburts- und Sterbedaten der beigesetzten Verstorbenen angebracht werden. Auf das anonyme Grab-



ORSINGEN-NENZINGEN

feld wird durch eine Steinstele hingewiesen. Die Ablage von Blumen und Trauerschmuck wird nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen entspr. § 21 Abs. 8, erlaubt.

(6) Grabeinfassungen jeder Art – auch Pflanzen – sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(7) Auf Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

(1) bei Einzel- und Wahlgräbern Höhe: 120 cm, Breite: 50 cm pro Grabstelle

(2) bei Beisetzungen von Aschen
für Urnenreihen- und
Urnenwahlgrabstätten Höhe: 100 cm, Breite: 40 cm

Liegende Platten: Max. 40 x 40 cm

Natursteinfindlinge: Max. 40 x 40 cm

(3) Urnengemeinschaftsgrab
Im Urnengemeinschaftsgrab befindet sich ein Gemeinschaftsgrabmal. Auf diesem werden mittels einer Gedenkplatte, der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen angebracht.

Im gärtnerbetreuten Grabfeld sind keine Grabeinfassungen und Grababdeckplatten zulässig.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung der Friedhöfe Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze bis zu einer Höhe von 120 cm und einer Breite von 60 cm zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung und die Dübelabmessungen anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe verlangt werden.



ORSINGEN-NENZINGEN

(3) Die Errichtung und jede nachträgliche Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Werden Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige schriftliche Genehmigung, oder davon abweichend aufgestellt, kann die Gemeinde den Auftraggeber und Dienstleistungserbringer zur Änderung oder Entfernung auffordern. Wird dieser Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist Folge geleistet, kann das beanstandete Grabmal oder sonstige Grabausstattung auf Kosten des Antragstellers entfernt werden.

(7) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Steingrabmale müssen ab einer Höhe von 50 cm eine Mindeststärke von 12 cm, ab einer Höhe von 120 cm eine Mindeststärke von 16 cm haben.

Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Der Verfügungs- bzw. der Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich für die Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung führt einmal jährlich, nach Ende der Frostperiode, eine Grabmalstandsicherheitsprüfung, entsprechend den Vorschriften der Berufsgenossenschaft, durch.

(2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von sachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und bei Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.



ORSINGEN-NENZINGEN

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen und ebnet das Grab ein. Der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte wird hiervon rechtzeitig vorher unterrichtet.

(3) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen auf Antrag von der Grabstätte entfernen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Auf nichtkompostierfähige Materialien wie Kunststoffgebinde, -blumen und -kränze sollte verzichtet werden.

(2) Gegenstände, die aus nicht kompostierbarem Material bestehen, können über ein eigenes Abfallbehältnis, das von der Gemeinde auf dem jeweiligen Friedhof gestellt wird, entsorgt werden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Wenn die Gemeinde Trittplatten um die Gräber verlegt, dürfen die Grabbeete nicht höher als die Trittplatten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Bei der Bepflanzung soll standortgerechtes und heimisches Pflanzmaterial verwendet werden.



ORSINGEN-NENZINGEN

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat, mit Ausnahme der Grabstätten im gärtnerbetreuten Grabfeld, der nach § 19 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts durch die Gemeinde abgeräumt § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(8) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(9) Bei Gräbern, bei welchen die Grabpflege in der Nutzungsgebühr enthalten ist, können Blumen, Kränze, Schalen etc. die außerhalb der Grabbeete abgelegt werden, von den Beschäftigten der Gemeinde auf die dafür vorgesehenen Ablageflächen gestellt werden. Für die nachfolgenden Grabarten stehen folgende Ablagefläche zur Verfügung:

Reihen-Rasengräber	→	auf der Ablagefläche § 11 Abs. 2
Baumgräber	→	zwischen Baumstamm und Grabtafeln
Anonyme Urnengräber	→	auf zentralem Ablageplatz bei der Stele

(10) Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber dürfen in vollem Umfang mit Platten oder sonstigen undurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei sämtlichen Grabarten im gärtnerbetreuten Grabfeld sowie bei Reihenrasengräbern, Anonymen Urnengräbern und Baumgräbern ist keine Abdeckung mit undurchlässigen Materialien zulässig.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihen- und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und bei Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungs-



ORSINGEN-NENZINGEN

recht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Leichenhalle

(1) Der Aufbahrungsraum dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Er darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.



ORSINGEN-NENZINGEN

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1)
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.



ORSINGEN-NENZINGEN

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 30 Erstattung von Grabnutzungsgebühren

Es werden keine Grabnutzungsgebühren erstattet.

§ 31 Umsatzsteuerpflicht

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, erhöhen sich diese um die Umsatzsteuer entsprechend der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung entstandenen Rechte bleiben unberührt.



ORSINGEN-NENZINGEN

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsatzung vom 14. November 1997 und die Bestattungsgebührensatzung vom 14. November 1997 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Orsingen-Nenzingen, den 20.06.2023



Stefan Keil
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



ORSINGEN-NENZINGEN

Verzeichnis über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebührensatz ab 01.09.2023
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	23,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	23,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	746,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	738,00 €
2.13	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.12 für Bestattungen an Samstagen	entfällt
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	186,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen	entfällt
2.3	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.31	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre, Person über 10 Jahre)	2.220,00 €
2.32	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre, Person unter 10 Jahren)	1.160,00 €
2.33	Überlassung eines Reihenrasengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre)	3.040,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	980,00 €
2.35	Überlassung eines Urnenbaumreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1.200,00 €
2.36	Überlassung eines anonymen Urnengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	880,00 €
2.37	Überlassung eines Doppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	3.760,00 €
2.38	Überlassung eines Urnendoppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 Jahre)	1.600,00 €
2.39	Für die weitere Belegung durch den Angehörigen anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode (30 Jahre) zur erneuten Nutzungsdauer. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
2.4	Grabeinfassungen	
2.41	für ein Doppelgrab	entfällt
2.42	für ein Reihengrab	entfällt
2.43	für ein Urnenreihengrab	entfällt
2.44	für ein Urnendoppelgrab	entfällt
2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	150,00 €
2.6	Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
2.7	Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde und Mitarbeiter	67,00 €



ORSINGEN-NENZINGEN

Verzeichnis über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Ziffer	Leistung	Gebührensatz ab 01.09.2026
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	23,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	23,00 €
2.	Benutzungsgebühren	
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	746,00 €
2.12	von Personen unter 10 Jahren	738,00 €
2.13	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.12 für Bestattungen an Samstagen	entfällt
2.2	Beisetzung von Aschen	
2.21	regelmäßig	186,00 €
2.22	ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen	entfällt
2.3	Verleihung von Grabnutzungsrechten	
2.31	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre, Person über 10 Jahre)	2.840,00 €
2.32	Überlassung eines Reihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre, Person unter 10 Jahren)	1.490,00 €
2.33	Überlassung eines Reihenrasengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (25 Jahre)	3.890,00 €
2.34	Überlassung eines Urnenreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1250,00 €
2.35	Überlassung eines Urnenbaumreihengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1.540,00 €
2.36	Überlassung eines anonymen Urnengrabes für die Zeit der in der Satzung festgelegten Ruhefrist (15 Jahre)	1.120,00 €
2.37	Überlassung eines Doppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (25 Jahre)	4.810,00 €
2.38	Überlassung eines Urnendoppelgrabes für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 Jahre)	2.050,00 €
2.39	Für die weitere Belegung durch den Angehörigen anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode (30 Jahre) zur erneuten Nutzungsdauer. Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
2.4	Grabeinfassungen	
2.41	für ein Doppelgrab	entfällt
2.42	für ein Reihengrab	entfällt
2.43	für ein Urnenreihengrab	entfällt
2.44	für ein Urnendoppelgrab	entfällt
2.5	Benutzung der Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	150,00 €
2.6	Benutzung der Leichenhalle	100,00 €
2.7	Ausgraben oder Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen je angefangene Stunde und Mitarbeiter	67,00 €